



Rat der
Europäischen Union

053380/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/02/19

Brüssel, den 4. Februar 2019
(OR. en)

5836/19

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0232(COD)

LIMITE

EF 24
ECOFIN 76
SURE 6
CODEC 224

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 über
die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur
Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken
– Kompromissvorschlag des Vorsitzes

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C ..., S. .

- (1) Im Einklang mit Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010² (ESRB-Verordnung) haben das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage eines Berichts³ der Kommission die ESRB-Verordnung überprüft, um zu entscheiden, ob Aufgaben und Organisation des ESRB geändert werden müssen. Die Modalitäten für die Benennung des Vorsitzenden des ESRB wurden ebenfalls überprüft.
- (2) In dem Bericht der Kommission über die Aufgaben und die Organisation des ESRB von 2017⁴ wird abschließend festgestellt, dass der ESRB im Allgemeinen zwar gut funktioniert, dass in Bezug auf bestimmte Punkte allerdings Verbesserungen erforderlich sind.
- (3) Die breit gefächerte Mitgliedschaft des Verwaltungsrats des ESRB ist ein großer Vorteil. Allerdings spiegeln sich die jüngsten Entwicklungen in der Finanzaufsichtsstruktur der Union, insbesondere die Einrichtung einer Bankenunion, nicht in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats wider. Aus diesem Grund sollten der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums der EZB und der Vorsitzende des Einheitlichen Abwicklungsausschusses Mitglieder des Verwaltungsrats des ESRB ohne Stimmrecht werden. Entsprechende Anpassungen sollten auch im Beratenden Fachausschuss vorgenommen werden.
- (4) Der Präsident der EZB hatte den Vorsitz des ESRB in den ersten fünf Jahren seines Bestehens inne und führt ihn seither vorläufig weiter. In diesem Zeitraum hat der Präsident der EZB dem ESRB Autorität und Glaubwürdigkeit verliehen und gewährleistet, dass sich der ESRB erfolgreich auf die Sachkenntnis der EZB im Bereich der Finanzstabilität stützen und verlassen kann. Daher ist es angemessen, dass der Präsident der EZB den Vorsitz des ESRB dauerhaft führt.

² Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Aufgaben und Organisation des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB), COM(2014) 508 final.

⁴ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Auswirkungsanalyse, Änderungen der ESRB-Verordnung, COM(2017).

- (4a) Der ESRB ist für die Makroaufsicht über das Finanzsystem in der Union zuständig und leistet einen Beitrag zur Abwendung oder Eindämmung von Systemrisiken in der Union oder Teilen der Union. Vom ESRB wird somit erwartet, dass er Risiken für die Finanzstabilität ungeachtet ihres Ursprungs ermittelt und erörtert. Von den Zentralbanken ergriffene Standard- und Sondermaßnahmen können Auswirkungen auf die Finanzstabilität haben. Es fällt unter das Mandat des ESRB für die makroprudenzielle Aufsicht, diese Auswirkungen – unter Achtung der Unabhängigkeit der Zentralbanken – zu erörtern.
- (4b) Die Erfüllung des Auftrags, der Ziele und der Aufgaben des ESRB liegt in der gemeinsamen Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrats. Von allen Mitgliedern wird erwartet, Agenda und Arbeitsprogramm des ESRB mitzugestalten und aktiv zu seiner regulären Arbeit beizutragen. Insbesondere wird erwartet, dass sie den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats einschlägige Themen zur Kenntnis bringen.
- (5) Um die Arbeit und die Sichtbarkeit des ESRB zu verbessern, sollte sein Vorsitzender dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden Aufgaben übertragen können. Diese könnten unter anderem mit der externen Vertretung des ESRB im Zusammenhang stehen.
- (7) Um den Mitgliedstaaten Flexibilität hinsichtlich der Stimmrechte im Verwaltungsrat zu ermöglichen, sollten sie als ihren stimmberechtigten Vertreter entweder den Präsidenten der nationalen Zentralbank oder einen hochrangigen Vertreter einer benannten Behörde im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auswählen können, falls die nationale Zentralbank die entsprechenden Aufgaben nicht wahrnimmt. Diese Flexibilität beim Stimmrecht gilt nicht für Mitgliedstaaten, deren nationale Zentralbanken für die Anwendung von Maßnahmen im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zuständig sind. Um politische Einflussnahme zu vermeiden, darf kein Mitglied des Verwaltungsrats eine Funktion in der Zentralregierung eines Mitgliedstaats innehaben.

- (7a) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 wurde der erste stellvertretende Vorsitzende des ESRB bisher von und aus dem Kreis der Mitglieder des Erweiterten Rates der EZB gewählt, wobei dem Erfordernis einer ausgewogenen Vertretung der Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit sowie der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und derjenigen, deren Währung nicht der Euro ist, Rechnung getragen wurde. Nach der Schaffung der Bankenunion ist es angemessen, den Verweis auf Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und diejenigen, deren Währung nicht der Euro ist, durch einen Verweis auf die Mitgliedstaaten, die an der Bankenunion teilnehmen, und diejenigen, die dies nicht tun, zu ersetzen. Der erste stellvertretende Vorsitzende wird von und aus dem Kreis der nationalen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt, was die größere Flexibilität bei der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat widerspiegelt.
- (7b) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates⁵ wird der Leiter des Sekretariats des ESRB in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat des ESRB von der EZB bestellt. Um das Profil des Leiters des Sekretariats des ESRB zu schärfen, sollte der Verwaltungsrat des ESRB in einem offenen und transparenten Verfahren bewerten, ob die Kandidaten auf der Auswahlliste für die Stelle des Leiters des Sekretariats des ESRB über die erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen zur Verwaltung des Sekretariats des ESRB verfügen. Die EZB sollte in Erwägung ziehen, das Auswahlverfahren systematisch für externe Kandidaten zu öffnen. Der Verwaltungsrat sollte das Europäische Parlament und den Rat über das Bewertungsverfahren unterrichten. Ferner sollten die Aufgaben des Leiters des Sekretariats des ESRB präzisiert werden.
- (8) Aufgrund der Änderungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)⁶ und insbesondere der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 durch die Mitgliedstaaten des EWR wird Artikel 9 Absatz 5 dieser Verordnung geändert.
- (9) Im Interesse geringerer Kosten und effizienterer Verfahren sollte die Zahl der Vertreter der Kommission im Beratenden Fachausschuss des ESRB von bisher zwei auf einen Vertreter verringert werden.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates vom 17. November 2010 zur Betrauung der Europäischen Zentralbank mit besonderen Aufgaben bezüglich der Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 162).

⁶ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 198/2016 vom 30. September 2016 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2017/275] (ABl. L 46 vom 23.2.2017, S. 1).

- (10) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 müssen die Warnungen und Empfehlungen des ESRB dem Rat und der Kommission und, wenn sie an eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden oder an die EZB – für die ihr gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen Aufgaben – gerichtet sind, den ESA zugeleitet werden. Zur Stärkung der demokratischen Kontrolle und der Transparenz sollten diese Warnungen und Empfehlungen auch dem Europäischen Parlament und den ESA übermittelt werden. Es wird eine Vereinbarung zur Gewährleistung der Geheimhaltung bei der Übermittlung vertraulicher oder nicht öffentlicher Warnungen oder Empfehlungen an das Europäische Parlament geschlossen.
- (10a) Die ESRB-Mitglieder aus nationalen Zentralbanken, nationalen zuständigen Behörden und mit der Durchführung der makroprudenziellen Politik betrauten nationalen Behörden sollten die Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten vom ESRB im Zusammenhang mit dessen Aufgaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 erhalten haben, auch für die Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben nutzen können.
- (10b) Der ESRB sollte den Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden oder Einrichtungen, die für die Stabilität des Finanzsystems zuständig sind, und den Einrichtungen der Union im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwendung systemischer Risiken im gesamten Finanzsystem der Union erleichtern.
- (11) Um die Qualität und Relevanz der Stellungnahmen, Empfehlungen, Warnungen und Beschlüsse des ESRB zu gewährleisten, wird von dem Beratenden Fachausschuss und dem Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuss erwartet, dass sie erforderlichenfalls frühzeitig offene und transparente Konsultationen der Interessenträger durchführen.
- (11a) Bei der Überarbeitung der Aufgaben und der Organisation des ESRB sollte die Kommission insbesondere mögliche alternative institutionelle Strukturen in Betracht ziehen. Sie sollte ferner prüfen, ob das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, die sich an der Bankenunion beteiligen, und denjenigen, die dies nicht tun, in der Organisation des ESRB weiterhin angemessen ist.
- (12) Die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

"(2a) Wird der Verwaltungsrat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates* zur Benennung des Leiters des Sekretariats des ESRB konsultiert, bewertet er im Anschluss an ein offenes und transparentes Verfahren, ob die Kandidaten auf der Auswahlliste für die Stelle des Leiters des Sekretariats des ESRB über die erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen zur Verwaltung des Sekretariats des ESRB verfügen. Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über das Konsultationsverfahren.

* Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates vom 17. November 2010 zur Betrauung der Europäischen Zentralbank mit besonderen Aufgaben bezüglich der Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 162)."

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

"(3a) Wenn der Vorsitzende des ESRB und der Lenkungsausschuss dem Leiter des Sekretariats des ESRB gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1096/2010 des Rates Weisungen erteilen, können diese Folgendes betreffen:

- a) die laufende Verwaltung des Sekretariats des ESRB;
- b) alle das Sekretariat des ESRB betreffenden verwaltungs- und haushaltstechnischen Fragen;
- c) die Koordinierung und Vorbereitung der Arbeit und der Beschlussfassung des Verwaltungsrats;

- d) die Erarbeitung des Vorschlags für das Jahresprogramm des ESRB und für dessen Umsetzung;
- e) die Erstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit des ESRB und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Umsetzung des Jahresprogramms."

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Den Vorsitz des ESRB führt der Präsident der EZB.

(2) Der erste stellvertretende Vorsitzende wird von und aus dem Kreis der nationalen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt, wobei dem Erfordernis einer ausgewogenen Vertretung der Mitgliedstaaten zwischen denjenigen, die teilnehmende Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates** sind, und denjenigen, die dies nicht sind, Rechnung zu tragen ist.

Der erste stellvertretende Vorsitzende kann einmal wiedergewählt werden.

** Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63)."

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Der Vorsitzende vertritt den ESRB nach außen. Er kann dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden Aufgaben übertragen, etwa im Zusammenhang mit der externen Vertretung des ESRB einschließlich der Vorstellung des Arbeitsprogramms. Aufgaben in Bezug auf die Rechenschafts- und Berichtspflichten des ESRB gemäß Artikel 19 Absätze 1, 4 und 5 können nicht übertragen werden."

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) die Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Mitgliedstaaten, bei deren nationalen Zentralbanken es sich nicht um eine benannte Behörde im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, können alternativ einen hochrangigen Vertreter einer benannten Behörde im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auswählen;"

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) ein Vertreter der Kommission;"

"g) der Vorsitzende des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses;"

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) vorbehaltlich der Entscheidung der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 Buchstabe b je Mitgliedstaat ein hochrangiger Vertreter entweder der nationalen zuständigen Behörden oder der nationalen Behörden, die mit der Durchführung der makroprudenziellen Politik betraut sind, im Einklang mit Absatz 3, oder der nationalen Zentralbanken. Ist der Präsident der nationalen Zentralbank nach Absatz 1 Buchstabe b nicht als stimmberechtigtes Mitglied ausgewählt, so ist ein hochrangiger Vertreter der betreffenden nationalen Zentralbank das nicht stimmberechtigte Mitglied;"

ii) Die folgenden neuen Buchstaben c und d werden eingefügt:

"c) der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums der EZB;

d) der Vorsitzende des Einheitlichen Abwicklungsausschusses."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Hinsichtlich der Vertretung der nationalen Behörden gemäß Absatz 2 Buchstabe a unterliegen die jeweiligen hochrangigen Vertreter in Abhängigkeit vom besprochenen Sachverhalt dem Rotationsprinzip, sofern sich die nationalen Behörden eines bestimmten Mitgliedstaats nicht auf einen gemeinsamen Vertreter geeinigt haben."

3a. In Artikel 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Kein Mitglied des Verwaltungsrats, ob mit oder ohne Stimmrecht, darf eine Funktion in der Zentralregierung eines Mitgliedstaats innehaben."

3b. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

"(2a) Die Mitglieder des ESRB aus nationalen Zentralbanken, nationalen zuständigen Behörden und mit der Durchführung der makroprudenziellen Politik betrauten nationalen Behörden können in ihrer Eigenschaft als ESRB-Mitglieder den nationalen Behörden oder Einrichtungen, die für die Stabilität des Finanzsystem zuständig sind, im Einklang mit dem Unionsrecht oder den nationalen Regelungen Informationen, die mit der Durchführung der dem ESRB übertragenen Aufgaben im Zusammenhang stehen und die für die Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung stellen, sofern ausreichende Schutzmechanismen geschaffen werden, um die umfassende Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts und der einschlägigen nationalen Regelungen zu gewährleisten."

b) Folgender Absatz 2b wird eingefügt:

"(2b) Informationen, die von anderen als den in Absatz 2a genannten Behörden stammen, dürfen von den Mitgliedern des ESRB aus nationalen Zentralbanken, nationalen zuständigen Behörden und mit der Durchführung der makroprudenziellen Politik betrauten nationalen Behörden für die Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben – im Einklang mit Absatz 2 – nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Behörden genutzt werden."

4. Artikel 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Hochrangige Vertreter der einschlägigen Behörden von Drittländern können in die Arbeiten des ESRB einbezogen werden, wenn dies für die Union relevant ist. Der ESRB kann Regelungen insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und verfahrenstechnischen Aspekten der Beteiligung dieser Drittländer an der Arbeit des ESRB treffen. Dabei kann vorgesehen werden, dass ad hoc ein Vertreter mit Beobachterstatus an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen kann; die Teilnahme sollte auf Tagesordnungspunkte beschränkt werden, die für die Union von Bedeutung sind, und ist in allen Fällen, in denen die Situation einzelner Finanzinstitute oder einzelner Mitgliedstaaten erörtert werden kann, ausgeschlossen."

4a. Artikel 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Aussprachen in den Sitzungen sind vertraulich. Der Verwaltungsrat kann beschließen, zu gegebener Zeit einen Bericht über seine Beratungen – vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Geheimhaltungspflicht – zu veröffentlichen, sofern dies in einer Art und Weise geschieht, die keine Identifizierung einzelner Mitglieder des Verwaltungsrats oder einzelner Einrichtungen zulässt. Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, im Anschluss an seine regulären Sitzungen Pressekonferenzen abzuhalten."

5. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe b erhält folgende Fassung: "dem Mitglied des EZB-Direktoriums, das für die Finanzstabilität und die makroprudenzielle Politik zuständig ist;"

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) vier nationalen stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrats, wobei dem Erfordernis einer ausgewogenen Vertretung der Mitgliedstaaten zwischen denjenigen, die teilnehmende Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 sind, und denjenigen, die dies nicht sind, Rechnung zu tragen ist.

Sie werden von und aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt;"

iii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) einem Vertreter der Kommission;"

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"Der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende arrangieren in enger Zusammenarbeit vierteljährliche Sitzungen oder Ad-hoc-Sitzungen des Lenkungsausschusses."

6. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Bei Bedarf führt der Beratende Wissenschaftliche Ausschuss unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflicht frühzeitig offene und transparente Konsultationen mit Interessenträgern durch."

7. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) einem Vertreter der Kommission;"

ii) Die folgenden Buchstaben fa und fb werden eingefügt:

"fa) einem Vertreter des Aufsichtsgremiums der EZB;

fb) einem Vertreter des Einheitlichen Abwicklungsausschusses;"

b) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

"(4a) Bei Bedarf führt der Beratende Fachausschuss unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflicht frühzeitig offene und transparente Konsultationen mit Interessenträgern durch."

8. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Warnungen und Empfehlungen des ESRB nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c und d können allgemeiner oder spezifischer Art sein und werden insbesondere an die Union, einen oder mehrere Mitgliedstaaten, eine oder mehrere ESA, eine oder mehrere nationale zuständige Behörden, eine oder mehrere nationale Behörden, die für die Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Systemrisiken oder makroprudenziellen Risiken benannt wurden, oder, im Zusammenhang mit den der EZB gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen Aufgaben, an die EZB gerichtet."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Warnungen und Empfehlungen werden zu demselben Zeitpunkt, an dem sie den Adressaten gemäß Absatz 2 übermittelt werden, unter Beachtung strikter Geheimhaltungsregeln dem Rat, dem Europäischen Parlament, der Kommission und den ESA zugeleitet. Es wird eine Vereinbarung zur Gewährleistung der Geheimhaltung bei der Übermittlung vertraulicher oder nicht öffentlicher Warnungen oder Empfehlungen an das Europäische Parlament geschlossen."

9. In Artikel 17 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Ist eine Empfehlung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d an die Kommission, einen oder mehrere Mitgliedstaaten, eine oder mehrere ESA, eine oder mehrere nationale zuständige Behörden, eine oder mehrere nationale Behörden, die für die Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Systemrisiken oder makroprudenziellen Risiken benannt wurden, oder, im Zusammenhang mit den der EZB gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen Aufgaben, an die EZB gerichtet, so teilen die Adressaten dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem ESRB mit, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung der Empfehlung ergriffen haben, und begründen ein eventuelles Nichthandeln. Diese Antworten werden gegebenenfalls vom ESRB unter Beachtung strikter Geheimhaltungsregeln unverzüglich den ESA zur Kenntnis gebracht.

(2) Stellt der ESRB fest, dass seine Empfehlung nicht befolgt wurde oder die Adressaten keine angemessene Begründung für ihr Nichthandeln gegeben haben, so setzt der ESRB die Adressaten, das Europäische Parlament, den Rat und gegebenenfalls die betroffenen ESA hiervon unter Beachtung strikter Geheimhaltungsregeln in Kenntnis."

9a. Artikel 18 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

"Beschließt der Verwaltungsrat, eine Warnung oder Empfehlung nicht zu veröffentlichen, so ergreifen die Adressaten und gegebenenfalls der Rat, das Europäische Parlament und die ESA alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Schutz der Vertraulichkeit zu wahren."

11. Artikel 20 erhält folgende Fassung: "Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Anhörung der Mitglieder des ESRB Bericht darüber, ob Aufgaben oder Organisation des ESRB geändert werden müssen, wobei auch mögliche Alternativen zu dem derzeitigen Modell in Betracht gezogen werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments	Im Namen des Rates
Der Präsident	Der Präsident
